



Stadtwerke Völklingen N E T Z

Vertrag über die Anschlussnutzung ab Mitteldruck (Messdruck > 100 mbar)

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

2. Adresse des Anschlussnutzers: (bitte ankreuzen) wie oben (1.) falls abweichend:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

3. Name des Anschlussnehmers:

4. Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen) wie oben (1.) wie oben (2.) falls abweichend:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

5. Anschlussobjekt-Nr.

6. MaLo-ID (falls vorh.):

7. Übergabepunkt: Gaszähler

8. Entnahmedruck: Mitteldruck

9. Netzebene der Abrechnung und Messung (bitte ankreuzen): Mitteldruck

10. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: kW

11. Vertragsbeginn:

zwischen Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

und

Frau/Herr/Firma

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten **geschlossen**:

Energiespartipps

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf der Internetseite www.edl-netz.de

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas am Übergabepunkt und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; Notgasentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
 - a) der Netzzugang durch einen Lieferantenrahmenvertrag oder einen separaten Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist und
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis gewährleistet ist und
 - c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informieren sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziffer 10 der AGB Anschluss (Ersatzbelieferung des Anschlussnutzers).

§ 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers im Falle der Ersatzbelieferung des Anschlussnutzers gem. Ziffer 10 der AGB Anschluss oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen bleiben unberührt.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder der Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Für die Zustimmung zu diesem Vertrag genügt die Textform.
- (6) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 20 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gilt als wesentlicher Vertragsbestandteil die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung“ (Anlage 1) der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH, die auch im Internet unter www.swvk-netz.de abgerufen werden kann.

_____, den _____

Völklingen, den _____

Anschlussnutzer

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)